

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

170 (20.7.1878)

Beilage zu Nr. 170 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Juli 1878.

Deutschland.

Berlin, 17. Juli. Das Wiedererscheinen von Bulletin über das Befinden des Kaisers, nachdem davon bereits Abstand genommen war, hat einiges Bestremtes erregt. Man soll sich dazu auf vielfach geäußerte Wünsche aus der Bevölkerung entschlossen haben; die Leibärzte des Kaisers versprechen sich für die Hebung des Kräftezustandes des Monarchen das Beste von dem Einfluß freier Luft und es soll, sobald es die Witterung irgendwie gestattet, eine Ausfahrt in Aussicht genommen sein. Der Kaiser selbst hegt wieder, wie schon früher, eine besondere Vorliebe für das Bad Teplitz, welches seinem königlichen Vater so vortrefflich gegen rheumatische Beschwerden geholfen hat. Läßt sich eine Reise dahin verwirklichen, so würde der Kaiser kurze Zeit zuvor nach Potsdam gehen. Alles dies sind Pläne, deren Ausführung Niemand verbürgen kann. Der Kronprinz wird Berlin jedenfalls verlassen, so lange der Kaiser noch hier anwesend ist; nach der Abreise desselben aber, wie wir bereits gemeldet haben, sich nach Homburg begeben. — Der Entschluß der Reichsregierung, den nächsten Reichstag hauptsächlich nur mit dem Socialistengesetz zu beschäftigen, hat um so mehr überrascht, als im Reichs-Justizamt auf höhere Weisung Vorbereitungen für ein weitläufigeres Arbeitspensum des Reichstages getroffen war, denen jetzt allerdings Einhalt gethan ist. Dem Vernehmen nach waren Zusätze zum Pressegesetz, zum Vereinsgesetz, Bestimmungen über den Belagerungszustand u. dergl. geplant, wenn auch Derartiges kaum über die ersten einleitenden Stadien hinaus gekommen sein möchte. Ob und in wie weit auf diese für jetzt wie gesagt aufgegebenen Dinge zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegriffen werden soll, wird sich zu zeigen haben. Einweilen heißt es, daß man wegen des unabwendlichen Zusammentritts des preussischen Landtags im Oktober die Reichstags-Session nur auf wenige Wochen bemessen und daher auch nur das Nothwendigste vorlegen könne. Hierzu wird indessen auch unter allen Umständen das Gesetz gegen Verfälschung der Lebens- und Gebrauchsmittel gehören. Dasselbe wird zunächst in der Fassung, in welcher es aus der Kommission des Reichstages hervorgegangen ist, an den Bundesrath gelangen und dessen nochmaliger Verathung unterbreitet werden.

Die „Post“ schreibt: „Wie von maßgebender Seite verlautet, liegt es in der Absicht der Reichsregierung, den Reichstag so spät als möglich einzuberufen. Der äußerste gesetzliche Termin würde der 9. oder 10. September sein, je nachdem man den Zeitraum von 90 Tagen, innerhalb dessen nach Auflösung des Reichstages der neugewählte Reichstag nach § 25 der Reichsverfassung zusammentreten muß, vom Tage der Unterzeichnung des Auflösungsdekrets durch den Kronprinzen oder der Veröffentlichung des Erlasses durch das Reichs-Gesetzblatt als maßgebend, bezw. rechtsverbindlich ansieht. Wie uns fernerhin mitgeteilt wird, hegt der Kaiser den dringenden Wunsch, wenn irgend möglich den Reichstag in Person eröffnen zu können. In wie weit die Absicht unseres kaiserlichen Herrn und sein anderweitiger Wunsch, auch den Wandern in Hessen beizuwohnen, sich verwirklichen wird, hängt selbstverständlich von dem Gesamtbefinden und der allseitig erwünschten Zunahme der Kräfte des Kaisers ab.“

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Juli. Dem Vernehmen nach ist jetzt aus Konstantinopel die formelle Erklärung eingegangen, daß mit Ende der Woche alle türkischen Truppen von der Grenze zurückgezogen sein würden und daß der Kommandirende in Bosnien Befehl habe, sich über den weiteren etappenweisen Rückzug mit dem ihm zu bezeichnenden österreichischen Offizieren in's Einvernehmen zu setzen, wie denn auch die Civilbehörden angewiesen seien, nach Maßgabe der vorschreitenden Okkupation die Befehle der kompetenten österreichischen Stellen einzuholen, um entweder den von diesen einzusetzenden Beamten sofort den Platz zu räumen oder unter strenger Beachtung der desfalls ergehenden Vorschriften einstweilen die Geschäfte fortzuführen. Verfügungen über das türkische Staatsguthum zu treffen, bleibt weiterer Vereinbarung vorbehalten und es ist vorläufig nur den österreichischen Behörden freigestellt, gegen eine später auszumittelnde Entschädigung die Staatsgebäude in Verwendung zu nehmen.

Türkei.

Bera, 10. Juli. Der Prozeß Suleiman Pascha's vor dem Kriegsgericht im Seraskerat hat diese Woche seinen Anfang genommen. Das Interesse, welches die Oeffentlichkeit daran nimmt, ist verschwindend gering; denn einerseits hat sie den Marschall schon gerichtet und andererseits verspricht man sich wenig Erfolg von den Arbeiten eines türkischen Kriegsgerichts, dessen Mitglieder am Ende kaum einen besseren Ruf genießen, denn der Verklagte. Was kann die Untersuchung schließlich noch zu Tage fördern, was man nicht schon wüßte oder was man am liebsten nicht wüßte? Sie wird den Einblick in die Korruption, Eifersucht und die Unbotmäßigkeit der höchsten militärischen Beamten der Türkei erweitern; sie wird vielleicht den Zwiespalt darthun, der zwischen Florid, Serail und Seraskerat herrscht und der alle Operationen auf dem Kriegsschauplatz lähmt; vielleicht sogar wird sie uns Suleiman als einen Verräther enthüllen, der sämtliche Heere des Halbmondes vernichten ließ, um am Ende als der einzige General der über eine Feldarmee gebot, übrig zu bleiben und die Militärdiktatur anzunehmen. Das Publikum wird sich bei derartigen Enthüllungen nur das „Nil admirari“ des Philosophen zurufen. Wie aber, wenn Suleiman im Stande wäre, sich hinter die Befehle seiner Vorgesetzten und hinter seine Dummheit und Unfähigkeit zu verschließen? Bei Suleiman hängen diese Möglichkeiten von der Art und Weise der Dokumentensammlung ab, welche das Kriegsgericht vor-

staltet hat. Mir wird versichert, daß die Antworten, welche der Angeklagte bis jetzt auf die Fragen des Präsidenten gegeben, einen hohen Grad von Kaltblütigkeit und Feinheit verrathen. Wir haben dann ein interessantes Schauspiel in Aussicht; leider wird dabei so viel schmutzige Wäsche diesmal auf militärischem Gebiete gewaschen werden, daß diejenige, welche die Abgeordneten des weiland türkischen Parlaments im Verwaltungssache wuschen, schier weiß erscheinen wird. Niemals indessen wird der Prozeß Suleiman das Interesse des Prozeßes Bagaine erreichen können.

Die beiden Sitzungen, welche bisher abgehalten wurden, verliefen mit der Ablehnung der Urkunden, welche die Anstrengung des Prozeßes veranlaßten. Der Tisch, an welchem die Richter sitzen, ist hüfelförmig, in der Mitte der Präsident Samih Pascha, an seiner Rechten die Muschire Mustafa Pascha und Rustet Pascha sowie der Ferik Feizi Pascha; links der Muschir Derwish Pascha und die Divisionsgeneräle Mehmed Pascha und Ali Nigami Pascha. Dem Präsidenten gegenüber hat der Angeklagte Platz genommen; er sitzt zwischen dem Generalanwalt und den Stenographen. Nachdem auf Befehl des Präsidenten Suleiman heringeführt worden, beginnt der erste Sekretär die Verlesung des Schreiens Neuf Pascha's an den Premier Ahmed Beseil, worin er diesen zur Verhaftung Suleiman's auffordert. Neuf Pascha war damals Kriegsminister. Er haßte in Suleiman seinen tödtlichsten Feind, weil ihn dieser bei Karabunar elend und abfichtlich im Stiche gelassen. Neuf hat aus diesem Haß nie ein Hehl gemacht, und kaum war er Kriegsminister geworden, so mußte die Welt schon im Voraus, daß er gegen Suleiman auftreten würde. Das Schreiben Neuf's ist sehr interessant; ich lasse es daher wörtlich folgen:

Hochheit! Ich habe die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß Suleiman Pascha niemals die militärischen Befehle beobachtet, noch die Meinung der ihm untergebenen Offiziere zu Rathe gezogen hat. In Folge des von ihm mehr denn einmal eingeschlagenen verdammenwerthen Verfahrens ist ein großer Theil des kaiserlichen Heeres elend hingeopfert worden. Später, als er die Armeen in der Bulgarei verließ, vermochte er die Balkan-Armee nicht zu retten, welche vom Feinde abgefangen ward. Außerdem war er unfähig, ein Corps von 136 Bataillonen, das aus den Ueberresten der kaiserlichen Truppen gebildet worden, zu beschützen. Die letzte Hoffnung der Regierung beruhte auf demselben. Das Corps wurde auseinandergeprengt und seine Kanonen — mehr denn hundert — fielen in die Hände des Feindes. Allen Kriegesregeln zum Troste vernachlässigte Suleiman die Verbindung zwischen Vorkamp und Nachhut und den einzelnen Brigaden, und so warferten die letzteren ohne Ordnung und Zusammenhang einher mit den Flüchtlingen Traxiens. Den Weg, der nach Adrianopel führte, gab er auf und schlug die Richtung nach Schumadrhina ein, mitten über den Balkan, zu einer Zeit, als derselbe völlig ungangbar geworden, und zwar erfolgte dieser Marsch in der größten Verwirrung. Suleiman selbst ließ seine Soldaten im Stiche und war ihnen immer eine Tagereise voraus. Er ließ sich dabei zu verschiedenen Maßregeln verleiten, welche seiner Stellung völlig unwürdig waren; es erhielt ferner aus den Aussagen der Offiziere, daß er gegen die kaiserliche Regierung feindselige Pläne hegte. Der Bericht, den Safoet Pascha auf dem Schanplatz der Begebenheiten über die militärischen Operationen von Basardit bis Schumadrhina abgefaßt hat und demnach der hohen Pforte unterbreitet wird, setzt die Thatfachen im Einzelnen auseinander und beleuchtet das Betragen Suleiman Pascha's. Aus diesen Gründen ist dieser Mensch unwürdig geworden, sein Kommando zu behalten und länger in den Rissen der kaiserlichen Armeen zu stehen. Ein Kriegsgericht muß über ihn entscheiden. Da aber dasselbe bei den gegenwärtigen Zeitumständen unstatthaft sein dürfte, so schlage ich vor, ihn einstweilen in einem Dardanellenfort gefangen zu halten bis zur Einberufung des Kriegsgerichts.

Dieses Schreiben wurde darauf im Ministerrath besprochen und für gerechtfertigt befunden. In dem Dekret, welches der Premier am 6. Februar an das Sekretariat des kaiserlichen Palastes richtete, sagte er ausdrücklich: „In der That finden die Vergehen Suleiman's ihre Begründung in der traurigen Lage des Reichs und der Vernichtung der Armeen von Bagdadit. Suleiman, der an diesem Unglück schuld ist, gab noch dazu dem Feinde die Gelegenheit, die Hauptstadt zu bedrohen, und nöthigte dadurch die Regierung, mit dem Feinde unter den ungünstigsten Bedingungen zu unterhandeln. In Anbetracht also, daß die militärischen Fehler Suleiman's größer als die der übrigen Befehlshaber sind; daß ferner die aufrührerischen Veröffentlichungen, die er in einem so kritischen Augenblicke veranstaltete, die innere Ruhe des Landes beeinträchtigen, hat der Ministerrath beschlossen, ihn zu verhaften, damit er später durch ein Kriegsgericht wegen seiner militärischen Vergehen und gemäß der Verfassung durch den Obergerichtshof für seine aufrührerischen Pläne geurtheilt werde.“

Noch am selben Tage gab der Sultan seine Einwilligung zur Verhaftung Suleiman's in den Dardanellen. Am 8. Februar wurde schon das Kriegsgericht zusammengesetzt, um die mit dem Prozeß verknüpften Arbeiten zu beginnen; den Civilbehörden wurde dabei vom Großvezier der Auftrag erteilt, den Mitgliedern des Kriegsgerichts in jeder Weise behilflich zu sein. Suleiman Pascha seinerseits protestirte gegen die Zulassung Safoet's und Ali's als Mitglieder des Kriegsgerichts, weil sie beide unter ihm gedient hätten; seinem Einspruch wurde auch Folge geleistet. Der eigentliche Anklageakt ist von Redjib Pascha ausgearbeitet. Er soll sich durch die blühende Schärfe auszeichnen und die ganze Thätigkeit Suleiman's während des letzten Krieges einer herben Kritik unterziehen. „Als die Russen,“ so heißt es darin, „bei Sifoma die Donau überschritten und Lirnowa bedrohten, beschloß die Regierung, die Kriegsoperationen in Montenegro einzustellen und die Armeen der Herzegowina nach Debagatsch zu verschieben, um die Russen bei Adrianopel anzuhalten. Es gelang dies in der That. Aber Mehmed Sulust Pascha vermochte Schipla nicht zu halten, und so bemächtigte sich der Feind der Städte Resanlyf und Eski-Sagra. Es galt also jetzt, diese Orte wiederzunehmen und die Russen über den Balkan zurückzutreiben. Neuf Pascha, der damals unter Suleiman eine Division bei Yeni-Sagra befehligte, schlug dem letzteren vor, beide Corps zu vereinigen und den Feind an einem

Punkt anzugreifen. Aber Suleiman, als Oberkommandant, schlug dies aus und zog eine getrennte Operation vor. Daran ließ sich das Corps von Yeni-Sagra in einen mörderischen Kampf mit den Russen ein, der zwei Tage lang dauerte; die Kanonenschiffe waren in Karabunar, wo Suleiman lagerte, vernichtbar; aber dieser rührte sich nicht und ließ den Neuf Pascha ruhig geschlagen werden. Wahr ist, daß Suleiman darauf Eskifaghra wiedernahm; aber die Armeen von Yeni-Sagra war vernichtet und an eine Ausbeutung des Sieges nicht zu denken. Nach der Niederlage des Generals Garfo hätte Suleiman ohne Zeitverlust den Schiplapass, der damals noch nicht von den Russen besetzt war, nehmen sollen; statt dessen verbrachte er volle acht Tage in Eskifaghra, angeblich um die Flüchtlinge zurückzuführen. Da nun einmal die kostbare Gelegenheit verloren war, blieb nichts übrig, als den Hainkidiopass zu überschreiten, strategisch wichtige Punkte wie Elena, Diranowa und Kinsur zu besetzen, mit der Osmarme in Verbindung zu treten, Lirnowa zu bedrohen und die Russen zum Rückzuge nach Sifoma zu nöthigen. Mehmed Ali rieth ihm auch dazu. Suleiman aber begnügte sich damit, den Hainkidiopass zu besetzen und sich in seine abenteuerliche Schipla-Expedition einzulassen. So weit der erste Theil der Anklageschrift; er bezieht sich auf die Thaten Suleiman's während seines Oberbefehls im Balkan. Der zweite Theil bezieht sich auf Plewna. Suleiman suchte Mehmed Ali zu einem Vorstoß auf Biela zu bewegen; dieser weigerte sich und die Folge war seine Ersetzung durch Suleiman. Trotz seiner glänzenden Versprechungen verlor er zunächst wiederum eine Menge Zeit mit der Beschäftigung der türkischen Stellungen, bis daß die Russen so viele Verstärkungen erhielten, daß an einen Angriff nicht mehr zu denken war. Er wirkte sich darauf den Befehl aus, in der Verteidigungsstellung zu beharren; und als späterhin der Balkan-Befehlshaber Neuf Pascha ihm vorschlug, einen Scheinangriff auf dem linken Flügel zu machen, sich Elena zu bemächtigen und dadurch die russische Armee bei Schipla zur Niederlegung der Waffen zu zwingen, wies Suleiman aus persönlichem Haß gegen Neuf auf seine Ordre hin, in der Verteidigung zu bleiben. Späterhin freilich führte er den Angriff auf Elena doch aus; aber es war zu spät, denn der Fall von Plewna konnte dadurch nicht mehr aufgehalten werden.

Als fernerhin nach dem Falle von Dubnit und Zeltich die Regierung sich bemühte, das Armeecorps von Orchanieh zu verstärken, bat man Suleiman, zwanzig bis dreißig Bataillone zu diesem Zwecke abzugeben. Aber er weigerte sich. Und doch war die Nothwendigkeit einer Verstärkung von Orchanieh ersichtlich. Den Sieg von Elena beutete er nicht aus, sondern er blieb daselbst untätig und ordnete mehrere unnütze Bewegungen auf Kabitso an.

So die Anklageschrift Redjib's. Eintritt in den Gerichtsfaal zu erhalten, war bis jetzt nicht thunlich. Inbezug veröffentlicht die Regierung sämtliche Schriftstücke, welche auf den Prozeß Bezug haben, und daraus läßt sich ein ungefähres Bild desselben zusammensetzen.

Badische Chronik.

Schönfeld, 17. Juli. (Lauter.) Bergehrungen auf unseren Feldern ließen vermuthen, daß die angrenzenden Leininger'schen Wäldungen eines oder mehrere Wildschweine bergen. Auf einen diesbezüglichen Bericht an Großh. Bezirksamt ließ Hr. Oberförster Kreuter gestern ein Treibjagen veranstalten, das den gewünschten Erfolg hatte. Hr. Emil Rinder von Tauberbischofsheim erlegte den angelaufenen Keiler, der unangebrochen 136 Pfund wog.

Vermischte Nachrichten.

Das Kongreß-Gaudeamus, welches wir neulich veröffentlichten und das nach dem Schlusse des Kongresses von dem Fürsten Hohenlohe an die Mitglieder jener erlauchten Versammlung vertheilt wurde, lautet, so weit eine Uebersetzung überhaupt angängig, übersezt wie nachstehend:

Das Kongreß-Gaudeamus.

Freude strahlt hehr und hell
Uns Kongreß-Genossen,
Nach des Krieges Schmerzthaten
Und nach rühmlichem Berathen
Ist das Welt geschlossen.
Sagt, wo sind, die einst vor uns
Sich vereint gefunden,
Die am Donaustrand vor Jahren
Und am Strand der Seine waren,
Rängst sind sie verschwunden.
Gern getauscht sein will die Welt,
Doch so sei's mit nichten,
Nicht mehr sollen Land gen Land
Mit den Waffen in der Hand
Ihren Hader schlichten.
Hoch der Friede! Unfern Bund
Mögen Götter sähen,
Und unpfählich, stehe da!
Nahet selb's sich Cypria,
Unser Welt zu sähen.
Nieder mit dem Zwietrachtsgest!
Zimmer, so wie heute
Barne „Maller's Ehrlichkeit“,
Hoffnung, Glaub' und Lieb' den Streit;
Freude stets und Freude!

[Fränklein Meiningen.] Aus Alenburg vom 12. d. M. wird berichtet: Die „Lüneb. Anz.“ bringen heute die Nachricht von dem Theaterbrande in Frankfurt a. M., welche mit folgenden Worten beginnt: „Im hiesigen Stadttheater-Gebäude brach heute Abend kurz vor Beginn der Gastvorstellung des Hrn. Meiningen Feuer aus.“ Die zu Grunde liegende Depesche sprach von dem Gastspiele „der Meiningen“; da jedoch der Ruf dieser Künstler, der vielgenannten Mitglieder des Hoftheaters zu Meiningen, noch nicht bis Alenburg gedrungen zu sein scheint, so wurden dieselben mit Mann und Maus zu eine Dame, in Fränklein Meiningen verwandelt. Das kommt, wenn man zu höflich ist!

Verantwortlicher Redakteur
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Am 23. und 24. d. Monats findet eine Subskription auf 18 Millionen Reichsmark 4prozentiger schwedischer Pfandbriefe zum Course von 84 1/2 Prozent statt.
Die Subskription findet in Karlsruhe bei den Bankhäusern B. L. Homburger, Ed. Koelle und G. Müller u. Conf. statt.

Schulze 77.12. Wie man versichert, hatte Hr. Moreau von dem Finanzminister die vertrauliche Instruktion erhalten, den für heute emittirten Posten von 1,018,460 Fr. Rente bestens, jedoch nicht unter dem Kurse von 79 herzugeben.
Amsterdam, 18. Juli. Weizen —, per November 285. Roggen —, per Juli —, per Oktober 166.

New-York, 17. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 10 1/2, do. in Philadelphia 10 1/2, Mehl 4.05, Mais (old mixed) 50, rother Winterweizen 1.14, Kaffee, Rio good fair 16, Savanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 7 1/2, Speck 6 1/2, Baumwoll-Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., do. nach dem Continent — B.
Salz-Weisser Scheid 40 fl. - Loose vom Jahre 1855. Ziehung am 15. Juli. Auszahlung am 15. Januar 1879.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.
Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen Hamburg und New-York.
Gahre anlaufend, vermittelst der großen deutschen Post-Dampfschiffe:
Suevia 24. Juli, Frisia 7. August, Lessing 21. August, Gellert 31. Juli, Herder 14. August, Wieland 28. August.

Versteigerung von Kalbfellen.
Am Montag dem 22. Juli 1878, Morgens 9 Uhr, wird in der Gerberei von Herrn C. H. Walter in Barr zu öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung von 5000 Stück Kalbfellen frisch aus den Gruben (frais de fosse), losweis von 100 Stück geschlachtet werden.

Hausversteigerung.
Donnerstag den 25. Juli 1878, Nachmittags 2 Uhr, zu Straßburg in der Amtsstube des unterzeichneten Notars Lauterbach, werden durch denselben - hiezu gerichtlich beauftragt - nachbezeichnete, zu der zwischen dem zu Straßburg wohnenden Friedrich Stehberger und dessen hinterbliebenen, allda wohnenden Witwe Elisabeth Rauten befindlichen Gütergemeinschaft gehörige Real-Eigenschaft öffentlich zu Eigentum versteigert.

Section C.Nr. 262 p., 263 p., 264 p., 265 p., circa sechs Ar Fläche, darauf ein neuerbautes Wohnhaus, in welchem die Gastwirthschaft 'Zum Grünen Jäger' betrieben wird, Anbau, Regelbahn, Hof, Garten, Rechte und Zubehör, gelegen vor dem Spitalthor bei der Schachmühle an der Rotmarerstraße, 32,000 Mark, Grundsteuer . . . 68,200 Mark.

Bürgerliche Rechtspflege.
Abtheilung des Inventars angetreten haben - alle zu Straßburg vor dem Notar wohnend.
In Vollziehung: 1) eines Vereinbarungssatzes, errichtet durch den unterzeichneten Notar am 18. März cr.; 2) eines Familienrathesbeschlusses, gefasst vor dem Friedensgerichte II d. h. d. 18. April cr.; 3) einer Versteigerungs-Verordnung des hiesigen kaiserlichen Landgerichts vom 1. Mai cr.

Bürgerliche Rechtspflege.
Abtheilung des Inventars.
Nr. 502. Hr. 5689. Waldtrich, J. S. des Johann Georg Hügel in Waldtrich gegen Louise, geb. Bühler, Ehefrau des Kaufmanns Hermann Anton Andrea in Karlsruhe, als Erbin des Friedrich Wilhelm Bühler in Mannheim, Pfandrecht betr., hat Anwalt Ruch dahier folgende Klage erhoben: Friedrich Wilhelm Bühler in Mannheim erwirbt am 5. Mai 1846 Band VII S. 648 für 187 fl. 46 kr. einen Eintrag im Unterpfandbuche Waldtrich gegen den Kläger. Diese Schuld wurde am 2. Mai 1846 vollständig bezahlt. Der Einziger ist gestorben, die Beklagte seine einzige Erbin! Es wird gebeten, zu erkennen, der im Unterpfandbuche zu Waldtrich gegen den Kläger bestehende Pfandeintrag für eine Forderung des Friedrich Wilhelm Bühler in Mannheim von 187 fl. 46 kr. vom 5. Mai 1846 Band VII S. 648 sei zu freiden.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf Samstag den 3. August, Vorm. 8 1/2 Uhr, anberaumt, und werden dazu der klägerische Anwalt und die Beklagte vorgeladen mit der Auflage, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen, die Beklagte, insbesondere unter dem Androhen, daß bei ihrem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen, sie mit ihren etwaigen Einreden ausgleichlos und nach dem Begehren der Klage, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde.
Der Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihr eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschlagen würden.
Waldtrich, den 15. Juli 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
S p e r i.

U.498. Nr. 36,549. Karlsruhe.
In Sachen Sächter Alfred Dehler hier gegen Max Marquardt, Architekt in Sudan, Forderung betr.
Der an unbekanntem Orte sich jetzt aufhaltende Beklagte, früher Polytechniker dahier, schuldet dem Kläger für im Jahr 1875 und 1876 geleistete Sächterarbeiten und den Kleidungsstücken die vereinbarte Summe von 128 M. 64 Pf. Es wird Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage anberaumt auf Samstag den 10. August, Vormittags 10 Uhr, zu der die Parteien, der Beklagte mit der Aufforderung, in der Tagfahrt sich über die Klage zu erklären, indem sonst die Behauptungen derselben für zugestanden, jede Einrede für verkannt erklärt und nach dem Klagebegehren, soweit es in Rechten begründet ist, erkannt würde.
Außerdem hat der Beklagte bis zur Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts dahier angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 16. Juli 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

U.518. Nr. 33,861. Forstheim.
Die Gant gegen Kaufmann Heinrich Meßger von hier betr.
Beschluss.
Zu Gunsten der Gantmasse wird Arrest gelegt auf die Forderungsbeträge derselben und den Schuldnern bei Vermeldung doppelter Zahlung unterlag, bis aus weitere die seitliche Verfügung an irgend Jemanden Zahlung zu leisten, außer an den vorl. als Pfandpfleger aufgestellten Geschäftsgagenten Adolf Haberstroh hier.
Forstheim, den 17. Juli 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
B r i t.

U.535. Nr. 10,350. Dreifach. Gegen Reippenmann, Tagelöhner von Gottenheim, haben wir Gant erkannt, und zum Vorkaufsstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag den 29. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,

schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben.
Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Pfandpfleger und Gläubigerauschuss ernannt, Sorg- und Nachlassvergleich versucht werden, mit dem Beifuge, daß in Bezug auf Vorgewählte und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigerauschusses die Richterlicheinstellung als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angehen werden.
Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, bis längstens zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Einbürgungsgewaltthäter aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn dieselben eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugehen werden.
Dreifach, den 14. Juli 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
M ö s s e r.

Erbeinweisungen.
U.472. Nr. 15,647. Forstach. Die Witwe des Schmiedes Johann Bolei von Lannentrich, Maria, geb. Kifer, da selbst hat um Einweisung in die Gemüths- und Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, falls nicht binnen 2 Monaten begründete Einsprache dahier erhoben wird.
Forstach, den 9. Juli 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
B r a u n e r.

Erbeinweisungen.
U.478. Forstheim. Jakob Krüger von Büdingen, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seiner am 29. Mai 1878 verstorbenen Schwester Katharina Krüger, ledig, von Büdingen mitbenannt.
Erstere wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche an den Nachlass der Verstorbenen anber geltend zu machen, widrigens falls die Erbschaft Dritten zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er, der Gläubige, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Forstheim, den 15. Juli 1878.
Der Großh. Notar
B r a u n e r.

U.464. Freiburg. Mathias und Sofie Stöhr von Zähringen sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer Halbschwester Katharina Stöhr von dort berufen. Da ihre Aufenthaltsorte unbekannt sind, werden sie hiermit zur Vermögensaufnahme und Theilung mit Frick von drei Monaten vorgeladen, mit dem Anfügen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Freiburg, den 13. Juli 1878.
Der Großh. Notar
B. S c h l e r a t h.

U.447. Billingen. Am Nachlasse des Wagnersmachers Marcus Rapp in Klengen sind unter Anderem auch folgende Auserwählte desselben gesetzlich erbberechtigt:
1. Die Brudertochter Agatha Rapp von Mariasell, vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert;
2. der Brudersohn Franz Josef Rapp von Mariasell, Uhrmacher in Ungarn.
Da der Aufenthalt derselben unbekannt

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Juli, Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.